

SATZUNG

des Vereins „STARTBAHN Ostbevern e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„STARTBAHN Ostbevern e. V.“

Verein zur Förderung der Berufsorientierung
jugendlicher Schulabgänger

2. Sitz des Vereins ist Ostbevern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, die Integration von Schülerinnen und Schülern durch Angebote zur vertiefenden Berufsorientierung zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod.
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation.
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens bis zum vorangehenden 30. September dem Vorstand zugegangen sein muss.

- d) bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Ansehens des Vereins durch Ausschlusskündigung aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in andere Organe des Vereins wählen zu lassen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Vereinsziele zu unterstützen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) den Erlass einer Beitragsordnung zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
4. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn er die Einberufung für geboten hält. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Für die Einberufung gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln schriftlich und geheim, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
10. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierzu bedarf eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer oder einer/eines zu Sitzungsbeginn von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Protokollführer/in und die/den Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
13. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll sind nur innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zulässig. Über die Einwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) einer/einem stellv. Vorsitzenden
 - c) einem / einer Schriftführer/in, zugleich Kassierer/in
 - d) zwei Beisitzern/innen
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen deren persönlich bestimmte Vertreter, gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere
 - a) Leitung des Vereins
 - b) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Führung der Bücher, Erstellung der Jahresabschlüsse und von Tätigkeitsberichten
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von/vom der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von/vom der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen eingeladen.
3. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit, die in der Einladung zu begründen ist, kann die Frist verkürzt werden.
4. Der Vorsitzende hat zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn und so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch dann eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.
5. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei schriftlichen Beschlüssen im Umlaufverfahren müssen alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden. Satz 1 gilt entsprechend. Sofern der Vorstand nicht mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geheime Wahl wünscht, erfolgt diese durch Handzeichen.
7. Vorstandsmitglieder wirken nicht an Beratungen und Abstimmungen mit, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder aus denen sich für sie selbst oder einen nahen Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Geschwister des Ehegatten) Vor- oder Nachteile ergeben können.
8. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu erstellen und innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Die Niederschriften haben die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist, auch eine Beschreibung des Sachverhalts und des Beratungsverlaufs.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende, als Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer halten das Ergebnis ihrer Kassenprüfung in einem schriftlichen Bericht fest, den sie auch in der Mitgliederversammlung vortragen. Sie sollen sich in ihrem Bericht abschließend darüber äußern, ob sie der Mitgliederversammlung eine Entlastung des Vorstandes empfehlen oder nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.
2. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Punkt abzuhalten. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ein wirksamer Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an die Gemeinde Ostbevern, die dieses ausschließlich für Zwecke zu verwenden hat, die sich mit den Zielvorstellungen des Vereins in Einklang bringen lassen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 20.08.2008 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Diese Satzung wurde am 20.08.2008 vorgelesen und genehmigt.